

Satzung der Stadt Werneuchen über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuchen (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – SGB VIII – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) und des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I, Nr. 8) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich / Gebührentarif

- (1) Die Satzung regelt die Bereitstellung eines Tagesbetreuungsangebotes der Stadt Werneuchen und die Erhebung von Elternbeiträgen in Form von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.
- (2) Soweit sich aus höherrangigem Recht eine Elternbeitragsbefreiung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten ergibt, wird kein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben. Das gilt insbesondere für die in § 17a sowie in § 17 Abs. 1 a KitaG in Verbindung mit den Bestimmungen der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung vom 26. August 2019 (GVBl. II, Nr. 61) landesrechtlich geregelten Fälle der Beitragsbefreiung. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit nach § 17 Abs. 1 a KitaG führt die Stadt nach Maßgabe von § 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung für die Einrichtungen in ihrer Trägerschaft durch.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Tagesbetreuung wird angeboten für
 1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder)
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (Kindergartenkinder)
 3. Grundschul Kinder der Schuljahrgangsstufen 1 bis 6 (Hortkinder)
- (2) Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes sind
 - die Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG, sofern eine Betreuungszeit von täglich mehr als 6 Stunden bzw. wöchentlich mehr als 30 Stunden für Krippenkinder und Kindergartenkinder sowie eine Betreuungszeit von täglich mehr als 4 Stunden bzw. wöchentlich mehr als 20 Stunden für Hortkinder beantragt wird. Die Prüfung des Rechtsanspruches erfolgt durch den Landkreis Barnim – Jugendamt – aufgrund entsprechender Nachweise, z.B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit bzw. eine Erklärung der Personensorgeberechtigten zur Zeitdauer des Arbeitsweges.
 - der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Festlegung der sich aus dem Rechtsanspruch ergebenden täglichen oder wöchentlichen Betreuungszeit.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme in einer Kita der Stadt Werneuchen erfolgt durch die Stadtverwaltung Werneuchen auf der Grundlage des Antrags der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Kapazität in der Kita. Vor dem erstmaligen Abschluss eines Betreuungsvertrages haben die Personensorgeberechtigten der Stadtverwaltung eine ärztliche Bescheinigung über die Eignung des Kindes zum Besuch einer Kita vorzulegen. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kita besteht nicht, jedoch wird der Wunsch der Personensorgeberechtigten soweit wie möglich berücksichtigt.

Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Bei einem Wechsel des Kindes aus dem Altersbereich Kindergarten in den Altersbereich ab 1. Schuljahrgangsstufe ist der Neuabschluss eines Vertrages nach vorheriger Antragsstellung erforderlich.

(4) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Werneuchen vergeben.

Kinder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden oder Städten können nur betreut werden, wenn das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 Abs. 1 SGB VIII festgestellt wurde und freie Kita-Kapazitäten vorhanden sind.

(5) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der erstmaligen Aufnahme in einer Kindertagesstätte eines anderen Trägers oder in Kindertagespflege betreut, so ist bei Beginn der Betreuung in der Kita eine Bescheinigung dieser Einrichtung oder der Tagespflegestelle über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i.S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn sich der vorhergehende Betreuungsplatz in einer Kita der Stadt Werneuchen befand.

(7) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita-Satzung der Stadt Werneuchen an.

§ 3

Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der auf der Grundlage des Rechtsanspruches ermittelt wird (eine Abweichung des tatsächlichen Bedarfs nach unten gegenüber dem Rechtsanspruch ist auf Wunsch der Personensorgeberechtigten zulässig).

(2) Folgende Staffellungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

(a) für Krippenkinder und für Kindergartenkinder

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden
über 10 Stunden	über 50 Stunden

(b) für Hortkinder

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>		<u>wöchentliche Betreuungsumfang</u>	
-----------------------------------	--	--------------------------------------	--

bis 2,5 Stunden	bis 12,5 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
über 6 Stunden	über 30 Stunden

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den pädagogischen Fachkräften zu vereinbaren (Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen - Bringe- und Abholzeiten). Absatz 3 findet insoweit entsprechende Anwendung. Zeiten, in denen externe Anbieter zusätzliche Betreuungsangebote durchführen und in denen die Kita von der Aufsichtspflicht freigestellt ist, zählen nicht zu den Betreuungszeiten.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten in der Regel bis zum 25. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einer Änderung zum Betreuungsvertrag festgelegt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Während der Sommer-Schließzeit einer Kita der Stadt Werneuchen kann die Betreuung in der anderen Kita der Stadt vereinbart werden. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Schließzeiten einer Kindertagesstätte sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

§ 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe des Kindes an die zuständige pädagogische Fachkraft und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft im Beisein des Personensorgeberechtigten (sofern das Kind nicht alleine nach Hause gehen darf). Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.

(2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Aktivitäten in und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Familiengespräche.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:

- o das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
- o das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- o es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- o sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Fachpersonals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Über Ausnahmen, z.B. in Fällen nur leichter und nicht ansteckender Erkrankung oder in Fällen von chronischen Krankheiten und Allergien entscheidet die Einrichtungsleitung. Sie kann sich dabei mit dem behandelnden Arzt mit dem Gesundheitsamt beraten.

(5) Der Stadtverwaltung Werneuchen ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:

- o die Personenberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen,
- o das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

Versäumen die Personensorgeberechtigten/Eltern diese Mitwirkungspflicht oder kommen sie ihr zu spät oder unvollständig nach und entstehen der Stadt Werneuchen damit zusätzlich Kosten oder Erlösminderungen, so kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern dafür auf.

§ 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die zuständige pädagogische Fachkraft und die pädagogische Leitung der Kita stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach terminlicher Abstimmung zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten. Den Personensorgeberechtigten ist durch das pädagogische Fachpersonal mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch anzubieten. Das pädagogische Fachpersonal gewährleistet den betreuten Kindern eine umfangreiche Partizipation.

(3) Bei Unfällen oder medizinischen Notfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen. Die Eltern sind im Rahmen des Abholvorgangs auch dann über gesundheitliche Besonderheiten durch das pädagogische Fachpersonal zu informieren, wenn es sich nur um Bagatelverletzungen handelt.

§ 6 Gebührenpflicht und allgemeine Grundsätze der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten, sofern ein Betreuungsvertrag rechtswirksam besteht. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Gebührenpflicht besteht während der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben.

Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 5. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben.

(3) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt, auch wenn diese mit dem Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich die Betroffenen überwiegend gemeinschaftlich aufhalten, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne § 7 Absatz 2 gilt Absatz 4 entsprechend.

(5) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich in der Stadtverwaltung Werneuchen anzuzeigen. Sollte die Änderung der familiären Situation eine Änderung der Betreuungszeit zur Folge haben, ist eine Änderung des Betreuungsvertrages notwendig. Dabei ist § 2 Abs. 2 zu beachten.

(6) Die Gebührenzahlung soll in der Regel mittels eines jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung erfolgen.

§ 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des Kindes, dem vereinbarten Betreuungsumfang und nach dem Elterneinkommen.

(2) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden ab dem zweiten Kind für jedes Kind 10 v.H. von dem nach der Elternbeitragstabelle für Familien mit einem Kind in Anlage 1 zu dieser Satzung errechneten Elternbeitrag abgezogen; die Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet. Als unterhaltsberechtigter werden alle Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die

Anlagen 2 und 3 zu dieser Satzung enthalten die nach Satz 1 errechneten Gebührensätze bei zwei bzw. drei unterhaltsberechtigten Kindern. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung. Die prozentuale Ermäßigung der Elternbeiträge nach Satz 1 erfolgt auch für das vierte und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind.

(3) Das Einkommen eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils wird miteinbezogen, wenn dieses in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Das Einkommen einer Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt, aber in keinem rechtlichen Verhältnis zum Kind steht, wird nicht berücksichtigt.

(4) Das Einkommen im Sinne der Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Werden monatliche Gehaltsbescheinigungen als Grundlage des Jahreseinkommens herangezogen, so ist sicherzustellen, dass Einmalzahlungen nur einmal jährlich einberechnet werden. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten kann mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung erfolgen.

(5) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 8 Absatz 1 der Satzung.

(6) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im laufenden Kalenderjahr. Dazu gehören insbesondere:

- o Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen); hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleichen Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen
- o Ergebnis der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei selbstständiger Arbeit (alternativ BAB oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
- o Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist
- o Renten
- o Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
- o sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen Gesetzen, nicht aber das Kindergeld
- o Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten und nicht die Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind - Kinderbetreuungszuschlag gem. § 14b)
- o Elterngeld, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet
- o Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

(7) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- o Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- o Solidaritätszuschlag
- o Kirchensteuer
- o Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung)
- o Werbekostenpauschale für abhängig Beschäftigte in der jeweils gesetzlichen Höhe (wer mehr als die gesetzliche Werbekostenpauschale geltend machen möchte, muss dies durch den Einkommensteuerbescheid belegen)
- o gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen
- o Beträge des zurückzahlungsfähigen Teils von früheren BAföG-Leistungen, sofern der Nachweis der Rückzahlung erbracht wird.

(8) Im Falle des Absatzes 5 Satz 2 ist der Gebührenschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadtverwaltung Werneuchen zur Gebührenberechnung einzureichen. Es gilt § 8 Absatz 2 Satz 2.

(9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kita überschritten, so ist von den Gebührenschuldern je angefangene Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

(10) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern, sondern in Pflegefamilien und Heimen leben, wird ein mittleres Einkommen zugrunde gelegt (häftiges Einkommen vom Spitzeneinkommen).

(11) Abweichend von dieser Satzung findet für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung der Einkommensbegriff des § 3 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung Anwendung. Sofern Personensorgeberechtigte nach diesem Einkommensbegriff als Geringverdiener anzusehen sind, tritt nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung die Beitragsbefreiung ein.

§ 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Personensorgeberechtigte, die keine Erklärung zum Einkommen abgeben möchten, werden mit dem jeweiligen Höchstbeitrag eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Stadtverwaltung Werneuchen ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von

dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Werneuchen den Gebührenschuldern gegenüber zur Neufestsetzung und Nachforderung berechtigt. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ebenfalls auf Antrag der Gebührenschuldner bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Gebührenschuldner eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt. Die Nachforderungen bzw. Erstattungen aufgrund von Neufestsetzungen erfolgen jeweils rückwirkend für den Monat, in dem sich das Einkommens nachweislich geändert hat.

(3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht oder nicht vollständig nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1.

(4) Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Stadt Werneuchen unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt Werneuchen auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Werneuchen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 10 Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) In begründeten Fällen können Gastkinder in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Werneuchen aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird nach Einzelbetreuungsstunden festgesetzt. Abhängig von den im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungszeiten wird die Gastbetreuung mit 3,00 Euro pro angefangene

Stunde mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

(4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat.

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für Kindergartenkinder automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem die Schulpflicht für das betreffende Kind beginnt.

(2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, automatisch mit dem 31.07. des Jahres, in dem das betreffende Kind in die fünfte Schuljahrgangsstufe versetzt wurde. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe und wünschen die Personensorgeberechtigten eine Betreuung auch ab der fünften Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Antrag zu stellen.

(3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Empfänger der Kündigung maßgebend.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

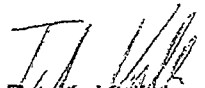
(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb des laufenden Monats nicht nachkommen. Ebenso kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt werden, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kita-Satzung, gegen die Pädagogische Konzeption oder gegen die Hausordnung verstoßen wurde.

(5) Der Träger kann den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn außerordentliche Gründe dafür vorliegen. Dazu zählen beispielsweise: höhere Gewalt, Verlust der Betriebserlaubnis, Sperrung des Gebäudes aus hygienischen oder baulichen Gründen, Fachkräftemangel.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Werneuchen, den 14.05.2020


Frank Kullicke
Bürgermeister

GEBÜHRENTABELLE

Krippe, Kita und Hort

der Stadt Werneuchen

2020

Krippe			1 Kind		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	20	35	42	50
4	23.001	26.000	46	61	69	76
5	26.001	29.000	73	88	96	103
6	29.001	32.000	100	115	122	130
7	32.001	35.000	126	142	149	157
8	35.001	38.000	153	168	176	184
9	38.001	41.000	180	195	203	211
10	41.001	44.000	206	222	230	238
11	44.001	47.000	233	249	257	264
12	47.001	50.000	260	275	283	291
13	50.001	53.000	286	302	310	318
14	mehr als	53.000	313	329	337	345
Krippe			2 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	18	31	38	45
4	23.001	26.000	42	55	62	69
5	26.001	29.000	66	79	86	93
6	29.001	32.000	90	103	110	117
7	32.001	35.000	114	127	134	141
8	35.001	38.000	138	151	158	165
9	38.001	41.000	162	176	183	190
10	41.001	44.000	186	200	207	214
11	44.001	47.000	210	224	231	238
12	47.001	50.000	234	248	255	262
13	50.001	53.000	258	272	279	286
14	mehr als	53.000	282	296	303	310
Krippe			3 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	16	28	34	40
4	23.001	26.000	37	50	56	62
5	26.001	29.000	59	71	77	84
6	29.001	32.000	81	93	99	105
7	32.001	35.000	102	115	121	127
8	35.001	38.000	124	136	143	149
9	38.001	41.000	145	158	164	171
10	41.001	44.000	167	180	186	192
11	44.001	47.000	189	201	208	214
12	47.001	50.000	210	223	229	236
13	50.001	53.000	232	245	251	258
14	mehr als	53.000	253	266	273	279

Krippe			4 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	14	25	30	36
4	23.001	26.000	34	45	50	56
5	26.001	29.000	53	64	70	75
6	29.001	32.000	72	84	89	95
7	32.001	35.000	92	103	109	114
8	35.001	38.000	111	123	128	134
9	38.001	41.000	131	142	148	153
10	41.001	44.000	150	162	167	173
11	44.001	47.000	170	181	187	193
12	47.001	50.000	189	201	206	212
13	50.001	53.000	209	220	226	232
14	mehr als	53.000	228	240	246	251
Krippe			5 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	13	22	27	32
4	23.001	26.000	30	40	45	50
5	26.001	29.000	48	58	63	68
6	29.001	32.000	65	75	80	85
7	32.001	35.000	83	93	98	103
8	35.001	38.000	100	110	115	120
9	38.001	41.000	118	128	133	138
10	41.001	44.000	135	145	151	156
11	44.001	47.000	153	163	168	173
12	47.001	50.000	170	181	186	191
13	50.001	53.000	188	198	203	209
14	mehr als	53.000	205	216	221	226
Krippe			6 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	11	20	25	29
4	23.001	26.000	27	36	40	45
5	26.001	29.000	43	52	56	61
6	29.001	32.000	59	68	72	77
7	32.001	35.000	74	83	88	92
8	35.001	38.000	90	99	104	108
9	38.001	41.000	106	115	120	124
10	41.001	44.000	122	131	135	140
11	44.001	47.000	137	147	151	156
12	47.001	50.000	153	162	167	172
13	50.001	53.000	169	178	183	188
14	mehr als	53.000	185	194	199	203

Kita			1 Kind		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	18	31	38	45
4	23.001	26.000	38	51	57	64
5	26.001	29.000	58	71	77	83
6	29.001	32.000	79	90	96	102
7	32.001	35.000	99	110	116	121
8	35.001	38.000	120	130	135	141
9	38.001	41.000	140	150	155	160
10	41.001	44.000	160	170	174	179
11	44.001	47.000	181	190	194	198
12	47.001	50.000	201	209	214	218
13	50.001	53.000	222	229	233	237
14	mehr als	53.000	242	249	253	256
Kita			2 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	16	28	34	40
4	23.001	26.000	34	46	52	57
5	26.001	29.000	52	64	69	75
6	29.001	32.000	71	81	87	92
7	32.001	35.000	89	99	104	109
8	35.001	38.000	108	117	122	127
9	38.001	41.000	126	135	139	144
10	41.001	44.000	144	153	157	161
11	44.001	47.000	163	171	175	179
12	47.001	50.000	181	188	192	196
13	50.001	53.000	199	206	210	213
14	mehr als	53.000	218	224	227	230
Kita			3 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	14	25	30	36
4	23.001	26.000	31	41	46	52
5	26.001	29.000	47	57	62	67
6	29.001	32.000	64	73	78	83
7	32.001	35.000	80	89	94	98
8	35.001	38.000	97	105	110	114
9	38.001	41.000	113	121	125	129
10	41.001	44.000	130	137	141	145
11	44.001	47.000	146	153	157	161
12	47.001	50.000	163	170	173	176
13	50.001	53.000	179	186	189	192
14	mehr als	53.000	196	202	205	207

Kita		4 Kinder			2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	13	22	27	32
4	23.001	26.000	27	37	42	46
5	26.001	29.000	42	51	56	60
6	29.001	32.000	57	66	70	74
7	32.001	35.000	72	80	84	88
8	35.001	38.000	87	95	99	102
9	38.001	41.000	102	109	113	116
10	41.001	44.000	117	124	127	130
11	44.001	47.000	132	138	141	145
12	47.001	50.000	146	153	156	159
13	50.001	53.000	161	167	170	173
14	mehr als	53.000	176	181	184	187
Kita		5 Kinder			2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	11	20	25	29
4	23.001	26.000	25	33	37	42
5	26.001	29.000	38	46	50	54
6	29.001	32.000	51	59	63	67
7	32.001	35.000	65	72	76	80
8	35.001	38.000	78	85	89	92
9	38.001	41.000	92	98	101	105
10	41.001	44.000	105	111	114	117
11	44.001	47.000	118	124	127	130
12	47.001	50.000	132	137	140	143
13	50.001	53.000	145	150	153	155
14	mehr als	53.000	159	163	166	168
Kita		6 Kinder			2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	10	18	22	26
4	23.001	26.000	22	30	34	37
5	26.001	29.000	34	42	45	49
6	29.001	32.000	46	53	57	60
7	32.001	35.000	58	65	68	72
8	35.001	38.000	70	77	80	83
9	38.001	41.000	82	88	91	94
10	41.001	44.000	94	100	103	106
11	44.001	47.000	107	112	114	117
12	47.001	50.000	119	123	126	128
13	50.001	53.000	131	135	137	140
14	mehr als	53.000	143	147	149	151

Hort			1 Kind		2020	
Stufe	von	bis	bis 2,5 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	15	21	25	30
4	23.001	26.000	27	38	43	48
5	26.001	29.000	40	56	61	66
6	29.001	32.000	53	74	79	84
7	32.001	35.000	66	92	97	102
8	35.001	38.000	78	110	115	120
9	38.001	41.000	91	128	133	138
10	41.001	44.000	104	146	151	156
11	44.001	47.000	117	164	169	174
12	47.001	50.000	130	182	187	192
13	50.001	53.000	142	199	205	210
14	mehr als	53.000	155	217	223	228
Hort			2 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 2,5 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	13	18	22	27
4	23.001	26.000	25	35	39	43
5	26.001	29.000	36	51	55	59
6	29.001	32.000	48	67	71	75
7	32.001	35.000	59	83	87	91
8	35.001	38.000	71	99	103	108
9	38.001	41.000	82	115	120	124
10	41.001	44.000	94	131	136	140
11	44.001	47.000	105	147	152	156
12	47.001	50.000	117	163	168	173
13	50.001	53.000	128	179	184	189
14	mehr als	53.000	140	196	200	205
Hort			3 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 2,5 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	12	17	20	24
4	23.001	26.000	22	31	35	38
5	26.001	29.000	32	46	49	53
6	29.001	32.000	43	60	64	68
7	32.001	35.000	53	75	78	82
8	35.001	38.000	63	89	93	97
9	38.001	41.000	74	103	108	112
10	41.001	44.000	84	118	122	126
11	44.001	47.000	94	132	137	141
12	47.001	50.000	105	147	151	155
13	50.001	53.000	115	161	166	170
14	mehr als	53.000	126	176	180	185

Hort			4 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 2,5 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	10	15	18	21
4	23.001	26.000	20	28	31	35
5	26.001	29.000	29	41	44	48
6	29.001	32.000	38	54	57	61
7	32.001	35.000	48	67	70	74
8	35.001	38.000	57	80	84	87
9	38.001	41.000	66	93	97	100
10	41.001	44.000	76	106	110	113
11	44.001	47.000	85	119	123	127
12	47.001	50.000	94	132	136	140
13	50.001	53.000	104	145	149	153
14	mehr als	53.000	113	158	162	166
Hort			5 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 2,5 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	9	13	16	19
4	23.001	26.000	18	25	28	31
5	26.001	29.000	26	37	40	43
6	29.001	32.000	35	49	52	55
7	32.001	35.000	43	60	63	67
8	35.001	38.000	51	72	75	78
9	38.001	41.000	60	84	87	90
10	41.001	44.000	68	95	99	102
11	44.001	47.000	76	107	111	114
12	47.001	50.000	85	119	122	126
13	50.001	53.000	93	131	134	138
14	mehr als	53.000	102	142	146	149
Hort			6 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 2,5 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	8	12	15	17
4	23.001	26.000	16	22	25	28
5	26.001	29.000	23	33	36	39
6	29.001	32.000	31	44	46	49
7	32.001	35.000	39	54	57	60
8	35.001	38.000	46	65	68	70
9	38.001	41.000	54	75	78	81
10	41.001	44.000	61	86	89	92
11	44.001	47.000	69	96	99	102
12	47.001	50.000	76	107	110	113
13	50.001	53.000	84	118	121	124
14	mehr als	53.000	91	128	131	134